

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ menschenrechte kennen keine grenzen +++

Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel.: (030) 2 43 44 – 57 62
Fax: - 57 63 • buero@fluechtlingsrat-berlin.de • www.fluechtlingsrat-berlin.de



Infobrief

Februar 2006

mit den Sitzungsprotokollen vom 11. Januar und 01. Februar 2006

I. Termine

01.03.-03.03.2006

2. Jahrestagung Illegalität, Soziale Rechte und sozialstaatliche Ordnung; Veranstalter: Katholische Akademie in Berlin e.V., Rat für Migration (RfM), Katholisches Forum „Leben in der Illegalität“; Ort: Katholische Akademie in Berlin, Hannoversche Strasse 5, 10115 Berlin; Anmeldung bis 17.02.2006: Katholische Akademie in Berlin, Tel.: 030/ 28 30 95-148, Fax: -147, Urbannietz@Katholische-Akademie-Berlin.de

02.03.-03.03.2006

(ausgebucht)

**NEU: Wiederholung am
06.-07. April 2006**

Ausländerrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen für die Flüchtlingssozialarbeit; Fortbildung des Flüchtlingsrates Berlin; Unterstützt vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), ReferentInnen: Andrea Würdinger (Rep. Anwaltsverein), Georg Classen / Flüchtlingsrat Berlin), Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Brandenburgische Strasse 80, 10713 Berlin, Weitere Infos und Anmeldung beim Flüchtlingsrat Berlin

11.03.-12.03.2006

Ein Jahr Zuwanderungsgesetz - Flüchtlingsschutz und humanitärer Aufenthalt; Tagung der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit der niedersächsischen Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen und dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover; Anmeldung: Ev. Akademie Loccum, Postfach 2158, 31545 Rehburg-Loccum, Tel.: 05766/81-0, Fax: -900, <http://www.loccum.de>

30.03.-31.03.2006

Kinder ohne deutschen Pass - Kinder ohne deutschen Pass; Staatenpflicht und Kinderrecht, Veranstalter: Friedrich-Ebert-Stiftung (FES), FORUM Menschenrechte, National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC); Ort: Friedrich-Ebert-Stiftung, Hiroshimastrasse 17, 10785 Berlin; Anmeldung, Martina Reuter, Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, E-Mail: martina.reuter@fes.de, Anmeldeschluss ist der 13. März 2006, Informationen: NC/ Tel.: 030/400 40 -218

II. Recht/Urteile

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22.12.2005.
Verfassungsgericht schränkt Abschiebung ausländischer Väter ein.

Ausländische Väter dürfen nicht abgeschoben werden, wenn das dem Wohl ihres in Deutschland lebenden Kindes widerspricht.

Wie das Bundesverfassungsgericht entschied, gilt dies auch, wenn Väter mit ihren Kindern nicht zusammenleben und sie nur alle zwei Wochen treffen. Die Karlsruher Richter gaben damit einem Mann Recht, der sich gegen seine Abschiebung mit dem Argument gewehrt hatte, er könne dann die Beziehung zu seiner Tochter nicht aufrechterhalten. Die Entscheidung ist abzurufen unter:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/cgi-bin/link.pl?aktuell>

Bundesgerichtshof, Az.: V ZR 134/05, Urteil vom 20.01.2006

Flughafenverbot für Abschiebungsgegnerin rechtmäßig

Der 5. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Hausverbot der Flughafenbetreiberfirma FRAPORT gegen eine Abschiebungsgegnerin für rechtmäßig erklärt. In seiner Entscheidung vertritt er die Auffassung, dass die FRAPORT keine Demonstrationen „oder ähnliche Aktionen“ dulden müsse, wenn diese konkret geeignet seien, eine Störung des Flughafenbetriebes herbeizuführen (Vgl. Presseerklärung von PRO ASYL vom 20.01.2006).

Georg Classen (Flüchtlingsrat Berlin) :
update zur Rechtsprechungsübersicht zum Fluechtlingssozialrecht:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/neue_Urteile_0106.pdf
(36 Seiten, 450 KB)

Das update enthält unter anderem Entscheidungen zu

- Leistungen nach § 2 AsylbLG ab 2005
- Passbeschaffungskosten nach AsylbLG
- Krankenhausbehandlung nach AsylbLG für "illegale" (§ 25 SGB XII)
- Anspruch auf Leistungen nach SGB II für Ausländer
- leistungsrechtliches Ausbildungsverbot nach SGB II/XII,

Vertrauensschutz und Härtefall

- Arbeitserlaubnis für Geduldete ab 2005
- Kindergeld bei Aufenthaltsbefugnis/humanitärem Aufenthaltstitel
- Eigenleistungen und Zuzahlungen wg. Gesundheitsreform 2004
- Anspruch auf Geburtsurkunden
- ausländische Kriegsdienstverweigerer in Deutschland

Die komplette Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht (über 2000 Entscheidungen, erfasst von 1997 bis 2006):

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Urteile2.pdf>
(380 Seiten, 3,5 MB)

Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 3 UE 3021/03.A, Urteil vom 02.02.2006:

Abschiebeschutz für Tschetschenen.

Deutschland darf gemäß diesen Urteils, tschetschenische Flüchtlinge nicht in ihre Heimat abschieben, wenn ihnen dort Schikanen der russischen Behörden drohen. Häufig würden zurückkehrende Tschetschenen generell unter Terrorismusverdacht gestellt. (Vgl. TAZ vom 03.02.2006).

III. Materialien

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Situation langjährig Geduldeter
(Bundestagsdrucksache 16/307):

<http://dip.bundestag.de/btd/16/003/1600307.pdf>

Der **Referentenentwurf des BMI** mit Begründung zum **download** (1,8 MB)

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI_AendG_ZuwG_030106.pdf

Synopsen zuwg alt - zuwg neu (1,4 MB)

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI_Synopse_AendG_ZuwG.pdf

Georg Classen: **Zusammenstellung von Dokumenten aus der "offiziellen Politik" zur aktuellen politischen Debatte um ein Bleiberecht** für langjährig hier lebende Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge. Dieser Text als pdf http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Bleiberecht_0206.pdf

Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss Bundesrats-Drucksache 68/06 vom 27.01.06 (pdf 450 KB)

http://www1.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2006/0068_2D06,property=Dokument.pdf (oder über <http://dip.bundestag.de> --> Parlamentarische Vorgänge im Bundestag / Bundesrat)

Grüner Gesetzentwurf vom 24.01.2006 zur **"Verbesserung der sozialen Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben"** (Drs. 16/445,
<http://dip.bundestag.de/btd/16/004/1600445.pdf>)

Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AV § 1a AsylbLG) Vom 18. Januar 2006, GesSozV - I A 31, Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Oranienstrasse 106, 10969 Berlin, Tel.: 030/ 9028 2970

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Abgeordnetenhaus: **Keine Abschiebung bis zur Bleiberechtsregelung**, Berlin, 23.01.2006

**Kleine Anfrage im Abgeordnetenhaus:
Umgang mit nichtstaatlichen**

Eheschließungen, Abgeordnete: Jasenka Villbrandt (Bündnis 90 / Die Grünen), Anfrage vom 21.12.2005, Antwort der Senatsverwaltung vom 16.01.2006. Drs: 15/13 082

Senatsverwaltung für Inneres; Rundschreiben an die Standesämter von Berlin: Beurkundung von Geburten, hier: Identitätsnachweis der Mutter, Gesch.Z.: I C4, 15.12.2005

„Kinder auf der Flucht“, Internationale Kinderrechte durchsetzen; Dokumentation des Kindersymposiums „Kinder auf der Flucht“ am 27.11.2004; Hrsg.: Pastorin Fanny Detloff, Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche, Königstrasse 54, 22767 Hamburg, Tel.: 040/ 30 62 03 64, www.hamburgasyl.de

UNCHR: **Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene**, Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion (deutsche Übersetzung), Originalfassung vom Mai 2003, UNHCR Deutschland, Wallstrasse 9-13, 10179 Berlin, Tel.: 030/202 202-0, Fax: -20, www.unhcr.de

Flüchtlings- und Asylrecht, mit dem neuen Zuwanderungsgesetz und den europäischen Regelungen; Julia Duchrow und Katharina Spieß (amnesty international); Deutscher Taschenbuchverlag, 2. Auflage, 1. September 2005, ISBN 3 423 056231 (dtv)

Das Aufenthaltsgesetz, Autor: Rechtsanwalt Hubert Heinhold, Ariadne – Buchdienst, Bestell-Nr. 0-412, , Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Fax: 0721-788370, info@Ariadne.de

Ausländerrecht 2006, Ariadne-Buchdienst, Bestell-Nr. 0-442

Flüchtlingsrat, Heft 111: **Adressreader für Flüchtlinge in Niedersachsen**; Hrsg.: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Langer Garten 23b, 31137 Hildesheim, Tel.: 05121/ 15605, Fax: -31609, nds@nds-fluerat.org, ISBN 1433-4488, Dezember 2005

Dialogkreis: Nützliche Nachrichten, 4/2005: Dialog und Verständigung statt Gewalt und Zerstörung, Zum kurdisch-türkisch-deutschen Dialog; 10 Jahre Dialogkreis; Hrsg.: Dialogkreis, Postfach 90 31 70, 51124 Köln, Tel.: 02203/ 126 76, Fax: -126 77, dialogkreis@t-online.de, www.dialogkreis.de

infodienst 05/06; November / Dezember 2005: **der letzte seiner Art**, Hrsg.: Förderverein Bayerischer Flüchtlingsrat e.V., Augsburg Strasse 13, 80337 München, Tel.: 089/ 76 22 34, Fax: - 76 22 36, bfr@ibu.de

Rechtspolitische Stellungnahme zu dem umstrittenen **Gesprächsleitfaden der**

Einbürgerungsbehörden in Baden-Württemberg (kurz: "Muslim-Test"

Dr. Rolf Gössner, Rechtsanwalt/Publizist
Tel.: 0421/70 33 54, Fax: -70 32 90
goessner@uni-bremen.de, www.rolf-goessner.de

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 107/108 (Dezember 2005, Januar 2006):

Neuer UNHCR-Chef in Deutschland ist Dr. Gottfried Köfner. Am 1. Dezember 2005 übernahm er die Leitung der Berliner UNHCR-Vertretung. Der 52-jährige Österreicher war zuletzt UNHCR-Vertreter in Wien. Seit Mai 2005 leitete er auch die Sondierungsgespräche zwischen Belgrad und Pristina über die Frage der Rückkehr der aus dem Kosovo Vertriebenen. Die UNHCR-Vertretung in Berlin wird ab dem 1. Januar 2006 die Funktion eines UNHCR-Regionalbüros haben. Es wird zuständig sein für Österreich, die Tschechische Republik und Deutschland, wobei weiterhin UNHCR-Zweigstellen in Wien und Prag existieren werden.

Das VG Sigmaringen hat in einem Urteil vom 26. Oktober 2005 einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufgehoben, mit dem der **Flüchtlingsstatus eines irakischen Staatsangehörigen** widerrufen worden war. Zumindest müssten im Herkunftsland Verhältnisse herrschen, die mit hinreichender Sicherheit eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausschlossen, denn nur dann sei es einem früheren Flüchtling zumutbar, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, wie dies Art. 1 c Nr. 5 GFK vorsehe. Auf den Irak angewendet stellt sich dies wie folgt dar: „Solange es der Übergangsregierung noch nicht gelungen ist, einigermaßen stabile rechtsstaatliche Verwaltungsstrukturen zu schaffen, durch die ein etwaiger verwaltungsinterner Machtmissbrauch früherer Regimeangehöriger wirksam unterbunden werden kann, ist im Hinblick auf eine mögliche Verfolgungsgefahr i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG noch keine dauerhafte und stabile Veränderung der Umstände festzustellen. (...) Eine hinreichend sichere Prognose hinsichtlich der politischen Zukunft des Landes ist derzeit noch nicht möglich.“ Aktuelle Medienberichte sowie UNHCR Lageeinschätzungen bestätigten die erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen politischen Entwicklung und die Gefahr von Terroranschlägen und gezielten Übergriffen.

Die **Eskalation an der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea** schreitet fort. Nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 8. Dezember 2005 hat die Regierung Eritreas alle UN-Beobachter aus Europa, den USA und Kanada ohne Nennung der Gründe ausgewiesen und ihnen eine Frist von 10 Tagen zum Verlassen des Landes gesetzt. Davon wären nach Angaben der Süddeutschen Zeitung etwa 100 UN-Mitarbeiter betroffen. Lediglich behindert wäre damit die Blauhelmission, die mit etwa 3.300 Personen in der Pufferzone zwischen Äthiopien und Eritrea tätig ist, wo seit Oktober Flugbewegungen über der entmilitarisierten Zone verboten sind.

Der Unabhängige Bundesasylsenat in Österreich, die Berufungsinstanz im österreichischen Asylverfahren, hat einen Dublin-Bescheid aufgehoben, aufgrund dessen ein tschetschenischer Asylsuchender in die Slowakei zurückgeschoben werden sollte. Begründung: Die **Slowakei ist kein sicherer Staat**. Ein slowakischer Experte des Helsinki-Komitee berichtete als Sachverständiger von einem Rundschreiben des slowakischen Außenministeriums an die Asylbehörden des Landes: Tschetschenen sei aus Gründen der Staatssicherheit kein Asyl zu gewähren. Die österreichische Organisation „Asyl in Not“ hat die Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenats kommentiert

Mit einem Beschluss vom 21. Dezember 2005 (Aktenzeichen: 8 G 2120/05(2)) hat die 8. Kammer des **VG Darmstadt die Abschiebung einer Familie nach Serbien-Montenegro vorerst untersagt**. Die Kammer geht davon aus, dass im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Berufung auf ein inländisches Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 EMRK möglich sei. Der Schutzbereich des Artikels 8 Absatz 1 EMRK sei eröffnet. Zu prüfen sei, ob ein Ausländer im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 EMRK als faktischer Inländer zu betrachten sei. Diesen Fall sieht das Gericht vor dem Hintergrund der **Integration der als Kleinkinder nach Deutschland gekommenen Kinder** der Familie gegeben.

IV. Protokollnotizen

Sitzung vom 11. Januar 2006

Anwesend ca. 30 Teilnehmer/innen

Auswertung der Innenministerkonferenz in Karlsruhe (08./09.12.2005)

Der vom Innenminister Hessens Bouffier (CDU) eingebrachte Vorschlag für eine Bleiberechtsregelung fand bekanntlich keine Mehrheit. Die Bildung einer Arbeitsgruppe auf Ministerebene zu diesem Thema wurde vereinbart. (Beschlüsse der IMK s. Infobrief Dezember 2005). Der Flüchtlingsrat wird sich um Kontakte zu dieser Arbeitsgruppe bemühen. Insgesamt ist die offizielle Behandlung des Themas auf der IMK als ein Fortschritt zu bewerten.

Fortsetzung der Bleiberechtskampagne; Aktionstag am 19. Januar 2006

Auf der Konferenz der Kinder und Jugendlichen waren in Karlsruhe Vertreter/innen von 11 Bundesländern anwesend. Es wurde vereinbart, das Netzwerk „Jugendliche ohne Grenzen“ weiter zu stärken. Gemeinsame Aktionen zur Vorbereitung der nächsten Innenministerkonferenz in Garmisch-Partenkirchen (04./05. Mai 2006) sollten verabredet werden. Die Vernetzung kann durch den Aufbau einer eigenen Website gestärkt werden. Die Koordination für das Netzwerk wird in Berlin über das BBZ erfolgen.

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Aktionsprogramms „Hier geblieben!“ mit dem GRIPS Theater wird fortgesetzt. Die Berliner Gruppe benötigt weiter Unterstützung durch neue interessierte Jugendliche.

Kontakt: Beratungs- und Betreuungszentrum für Junge Flüchtlinge und MigrantInnen (BBZ), Turmstrasse 73, 10551 Berlin-Moabit, Tel.: m 030/ 666 40 720, Fax: -724, wegebbz@freenet.de, Ansprechpartner: Walid Chahrour

Die Jugendlichen ergriffen mit Unterstützung des GRIPS Theaters und des Flüchtlingsrates die Initiative zu einem bundesweiten **Aktionstag** für das Bleiberecht und die Anerkennung der UN-Kinderrechte am 19. Januar.

Ein breites Bündnis von Vertreter/innen von Kirchen, Gewerkschaften sowie MigrantIn- und Flüchtlingsorganisationen rief am 19. Januar zu einer Kundgebung vor dem Willy-Brandt-Haus (Bundesgeschäftsstelle der SPD) mit anschließender Demonstration zur CDU-Parteizentrale (Konrad-Adenauer-Haus) auf. Den Hintergrund bildete dafür der an diesem Tag in erster Lesung im **Bundestag** behandelte Antrag der **Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen** für eine Altfallregelung (Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes /Altfallregelung Drs. Nr: 16/218).

Aktuelle Info:

Am Aktionstag nahmen ca. 500 Menschen, vor allem Flüchtlinge, teil. Sowohl in der SPD- als auch in der CDU-Bundesgeschäftsstelle fanden Gespräche mit Vertreter/innen der Demonstranten statt. Nach der Debatte im Bundestag wurde der Antrag der Grünen in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen (Protokoll der Debatte ist über den Flüchtlingsrat erhältlich).

Link zum Antrag der Grünen:

<http://dip.bundestag.de/btd/16/002/1600218.pdf>

und zum Protokoll der Debatte:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BT_BleibeR_16011.pdf

Die **Linkspartei** hat in den Bundestag einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes eingebracht (Drucksache Nr. 16/369 vom 17.01.2006). Dieser sieht die Aufnahme eines § 25a AufenthG vor, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt regelt. <http://dip.bundestag.de/btd/16/003/1600369.pdf>

Sitzung vom 01. Februar 2006

Anwesend: ca. 25 Teilnehmer/innen

Aktuelle Situation im Abschiebungsgewahrsam - Gespräch mit Seelsorger Pf. Bernhard Fricke

Pfr. Bernhard Fricke arbeitet als Nachfolger von Pfr. Dieter Ziebarth seit August 2005 als Seelsorger im Abschiebungsgewahrsam.

Nach seinen Angaben befanden sich zum 30.01.2006 114 Personen in Abschiebehaft, darunter 17 Frauen. Bei 14 Insassen betrug die Haftdauer mehr als drei Monate. Eine aus Nigeria stammende Frau befindet sich mittlerweile ca. 240 Tage in Abschiebehaft.

Die Inhaftierten stammen vorrangig aus Vietnam, China und aus westafrikanischen Ländern (Nigeria, Liberia, Ghana) sowie aus dem Libanon, Nordafrika (Maghreb) und der Ukraine.

Die Entlassungsquote dürfte weiter bei 40 % (bestätigte statistische Angaben für 2004) liegen.

Bernhard Fricke versteht sich nicht nur als Seelsorger und Berater für Betroffenen, sondern auch für deren Angehörige (Partner, Kinder). Im Einzelfall betreut er weiter Haftentlassene.

Er bezog sich im folgenden auf eine Stellungnahme, die er zu einem neuen angestrebten Positionspapier von Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsrat verfasst hat.

Hauptforderungen betreffen zum einen die **medizinische Versorgung** der Betroffenen. Hier sollte künftig eine bessere und mehrsprachige Aufklärung der Inhaftierten über die verabreichten Medikamente erfolgen. (Diese werden zum Teil derzeit auch durch das Wachpersonal ausgegeben).

Bei Arztbesuchen sollten verstärkt ausgebildete Dolmetscher anwesend sein und nur in Ausnahmefällen sprachkundige Mithäftlinge. Personen, die sich bereits vor ihrer Inhaftierung in ärztlicher Behandlung befanden, sollten das Recht besitzen, sich weiter von ihrem Arzt behandeln zu lassen (Es ist schwierig, dieses Recht auf eigene Kosten und mit hohem organisatorischem Aufwand umzusetzen). Pfr. Fricke informierte außerdem darüber, dass wöchentlich eine Polizeipsychologin in den Gewahrsam kommt. Im Fall von Selbstverletzungen oder angedrohten Suiziden, werden die Betroffenen in überwachte Isolierzellen verlegt. Hier wäre eine Rückverlegung in die Gemeinschaftszellen zu Freunden und Landsleuten im Interesse der psychologischen Stabilität oft besser. Die Reisefähigkeit sollte grundsätzlich (ausgehend von dem bereits bestandenen Behandlungsbedarf) vor einer Abschiebung überprüft werden.

In diesem Zusammenhang verwies Rita Kantemir auf einen Beschluss des Abgeordnetenhauses zur Gewährleistung des Impfschutzes vor einer Abschiebung (Drucksache 15/4519, 29.11.2005). Über dessen Umsetzung liegen keine Informationen vor. (Anmerkung von Bernhard Fricke: Nach einem Gespräch mit der Ärztin im Gewahrsam, Frau Dr. Rothe: Es ist wohl Aufgabe des LABO – Ausländerbehörde – die Inhaftierten vor ihrer Abschiebung auf die Möglichkeit zur Impfung hinzuweisen. In einem Fall ist daraufhin bisher die Impfung organisiert worden.)

Anmerkung: Diskutiert wurde auf der Sitzung die Verhältnismäßigkeit von Fesselungen bei Arztbesuchen. (Von der Initiative gegen Abschiebehäft wurde ein aktueller Fall einer in Fesseln zum Frauenarzt gebrachten schwangeren Frau berichtet).

Bernhard Fricke sprach sich für eine kostenlose **juristische Vertretung** der inhaftierten Flüchtlinge und Migranten aus. Dem bestehenden Bedarf kann aktuell nur eingeschränkt auf der Grundlage von Spenden und dank der Initiative des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes entsprochen werden. (Vgl.: Pressemitteilung des Jesuiten-

Flüchtlingsdienstes vom 12.01.2006: Rechtshilfe für 30 Abschiebungshäftlinge geleistet. Fonds sucht weiter Unterstützer; Tel.: 030/3260 2590, germany@jrs.net).

Im Interesse einer wirksamen Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung sollte nach Ablauf von zwei Wochen regelmäßig ein „jour fixe“ mit der Ausländerbehörde stattfinden, um im Einzelgespräch die Voraussetzungen für die Anordnung bzw. Verlängerung der Haft zu prüfen.

Falls bei **Minderjährigen** Verfahren zur Feststellung des Alters erforderlich wären, sollten diese in Freiheit und nach wissenschaftlichen Standards durchgeführt werden, vergleichbar mit der Altersfeststellung von U-Häftlingen. (Bernhard Fricke ging von einer Zahl von 2-4 Minderjährigen aus, die sich regelmäßig in Haft befinden. Diese würden von der Gewahrsamsleitung auf einer eigenen Liste erfasst und den Seelsorgern und dem Beirat zur Kenntnis gegeben).

V. Aktuelles

2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz

Erste Anmerkungen zum Inhalt des Änderungsgesetzes von Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Auszug aus einer Infomail 06.06.05 <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de>: Der Entwurf enthält die - restriktiv gefasste - Anpassung des Aufenthaltsgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes EU und des Asylverfahrensgesetzes an die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union.

Das BMI versucht diesen Anlass zu nutzen, um das Zuwanderungsgesetz weiter zu verschärfen durch zahlreiche Änderungen, die mit den Vorgaben der EU in keinerlei Zusammenhang stehen.

Deutschland schottet sich gegen Ausländer ab. Hier nur einige beim ersten Lesen auffallende Beispiele, ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit: **Der Nachzug von Ehegatten zu Ausländern** und zu Deutschen soll in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise beschränkt werden.

Der Familiennachzug soll verboten werden, wenn der ausländische Partner noch keine 21 Jahre ist (bisher: 18 Jahre), oder - sich nicht auf einfache Art mündlich in deutscher Sprache verständigen kann (Änderung §§ 28, 30 AufenthG). Angeblich werden „junge Ausländer durch die Festlegung eines Mindestalters vor Zwangsehen geschützt und die Integration der Nachziehenden durch den Nachweis von Deutschkenntnissen erleichtert.“

Vgl. dazu die Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. http://www.verband-binationaler.de/Offener_Brief_Vaterschaft091105.pdf

Ehegatten von Ausländern und Deutschen sollen zum Zwangsintegrationskurs geschickt werden, wenn sie keine ausreichenden (schriftlichen) Deutschkenntnisse besitzen (bisher nur bei fehlenden einfachen mündlichen

Deutschkenntnissen. Änderung § 44a AufenthG). Der **Zugang zur unbefristet geltenden "Niederlassungserlaubnis"** soll erschwert und durch komplizierte, auslegungsfähige Regelungen undurchschaubar werden. U.a. sollen als Lebensunterhaltssicherung „feste und regelmäßige“ Einkünfte sowie eine Reihe weiterer zusätzliche Nachweise gefordert werden (neuer § 9 Abs. 5 AufenthG).

Als Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels soll in vielen Fällen der Nachweis einer gesetzlichen oder gleichwertigen privaten Krankenversicherungsschutzes gefordert werden - ein solcher Krankenversicherungsschutz ist für viele jedoch nicht erreichbar (Änderung § 2 Abs. 3 AufenthG; neuer § 9 Abs. 5 Nr. 3 AufenthG)

Das **Aufenthaltsrecht soll komplizierter werden**. Zu den bereits bestehenden ca. 60 verschiedenen Aufenthaltswegen für eine

„Aufenthaltszwecke“ oder „Niederlassungserlaubnis“ soll eine Reihe weiterer neuer Aufenthaltstitel treten; u.a.:

- * neben die Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 AufenthG) die ebenfalls für Drittstaatler geltende „Niederlassungserlaubnis Daueraufenthalt EG“ (§ 9 Abs. 3 AufenthG), wobei die Voraussetzungen beider Titel fast identisch sind,
- * neben die Aufenthaltserlaubnis aus vorübergehenden humanitären Gründen (§ 25 IV Satz 1) die (ebenso lediglich vorübergehende!!!) Aufenthaltserlaubnis für als Zeugen im Strafverfahren benötigte (=benutzte!!!) Gewaltopfer (anschließend Abschiebung, § 25a AufenthG),
- * die „Ausreisefrist“ für als Zeugen im Strafverfahren benötigte (benutzte!!!) Gewaltopfer (Grenzübertrittsbescheinigung für Gewaltopfer - anschließend sofort Abschiebung! neuer § 50 Abs. 2a AufenthG),

Die Abschiebehaft soll ausgeweitet werden:

- * als neue Haftgründe werden die "Zurückweisungshaft" und die "Durchbeförderungshaft" eingeführt (neuer § 16 Abs. 5, neuer § 74 a AufenthG)
- * die "Durchbeförderungshaft" soll ggf. ohne richterliche Überprüfung möglich werden, wenn vor Ergehen des richterlichen Beschlusses die Durch- oder Rückbeförderung zu erwarten ist (§ 74 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)
- * ein "Abschiebehaftbefehl" als Voraussetzung für die Festnahme von Ausländern zum Zwecke der Abschiebung oder Inhaftierung soll künftig entbehrlich sein, auch Behördenmitarbeiter zur Festnahme befugt sein (neuer § 62 Abs. 4 AufenthG)

Das **Freizügigkeitsgesetz EU** soll erheblich verschärft werden. U.a. soll die Abschiebung von EU-Bürgern erleichtert werden. Entgegen der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG sollen EU-Bürgern bereits vollziehbar ausreisepflichtig werden, bevor ein Gericht über die Rechtmäßigkeit entschieden hat (Änderung § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2

Freizügigkeitsgesetz EU). Dazu kommen zahlreiche weitere Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes EU. Im Asylrecht soll der Verweis auf eine von der EU erlassene Liste "sicherer Herkunftsstaaten" eingeführt werden (§ 29a Abs. 2 AsylVfG). Dazu kommen zahlreiche weitere Änderungen des AsylVfG.

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** soll geändert werden, wobei die Änderung für die Praxis kaum relevant sein dürfte. Als Zeugen in Strafverfahren benötigte Gewaltopfer, nicht jedoch wie in der EU Richtlinie Asylaufnahme vorgeschrieben von Gewalt etc. betroffene Asylbewerber, sollen "ausreichende" medizinische und psychologische Hilfen nach § 6 AsylbLG erhalten (neuer § 6 Abs. 3 AsylbLG). Asylbewerber sollen zudem "möglichst schriftlich" Informationen zu Asylverfahren, Leistungen nach AsylbLG, Beratungsmöglichkeiten und Rechtsbeistand erhalten (§§ 24 Abs. 1, 47 Abs. 4 AsylVfG). Diese Regelungen setzen die Vorgaben der EU-Richtlinie "Asylaufnahme" nur in sehr mangelhafter Weise um.

Das Bundesinnenministerium hat Organisationen und Verbände aufgefordert, **Stellungnahmen zum Referententwurf** bis zum 31.01.2006 einzureichen. Dies hat u.a. der **Jesuiten-Flüchtlingsdienst** getan. Autor: Stefan Kessler, Policy Officer, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Jesuit Refugee Service Germany Witzlebenstr. 30 a, D-14057 Berlin Tel.: 030/ 32 60 25 90, Fax -25 92, stefan.kessler@jrs.net, www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de Weitere Stellungnahmen (z.B. **ai, PRO ASYL, Paritätischer Wohlfahrtsverband**) unter: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/>

Bleiberechtsregelung – aktuelle Positionen

Auf der Tagung der Evangelischen Akademie Hohenheim zum Ausländerrecht (27./28.01.2006) hat sich der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion im Bundestag, Dr. Dieter Wiefelspütz, für eine Bleiberechtsregelung ausgesprochen. 2006 / http://www.akademie-virtuell.de/akademie.asp?rightLink=events/aktuelle_sProgramm.asp&leftLink=MID=152 Ein solche Regelung wurde auch von der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, Prof. Dr. Maria Böhmer, befürwortet (zuletzt auf der Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin und des Ökumenischen Vorbereitungsausschusses zur Vorbereitung der Interkulturellen Woche (03./04.02.2006). Auf dieser Tagung erklärte der parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium Peter Altmaier, dass zur Jahresmitte darüber eine Entscheidung fallen sollte. Er verwies auf die dazu von den Innenministern gebildete Arbeitsgruppe. Der bayerische Innenminister Dr. Günther, der den Vorsitz der Innenministerkonferenz für dieses Jahr übernommen hat, warnte in einer Pressemitteilung vom 26.01.2006. vor einer „übereilten Allfallregelung“.

Neue Ausführungsvorschriften zum § 1a Asylbewerberleistungsgesetz; Anmerkungen von Georg Classen:

Ein Ende der Berliner Praxis des "Aushungerns und Obdachlos Aussetzens" geduldeter Flüchtlinge wegen des Vorwurfs eines Tatbestands nach § 1a AsylbLG erhoffen wir uns von der Streichung des "Einreisestichtags" in der neuen Berliner Ausführungsvorschrift zu Paragraf 1a AsylbLG, die zum 1.2.2006 in Kraft tritt.

Die bisher gültige AV zu § 1a AsylbLG vom 13.02.2001 sah die vollständige Streichung aller Leistungen ("Aushungern und obdachlos Aussetzen") bei Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG und Einreise nach dem Stichtag 31.12.2000 vor.

Die Stichtagsregelung wurde nunmehr ersatzlos gestrichen, so dass **in jedem Fall existenzielle Mindestleistungen** (Unterkunft, Ernährung, med. Versorgung, evtl. weitere Leistungen lt. AV), in der Regel aber kein Barbetrag, zu erbringen sind. Dabei wird das Sachleistungsprinzips nach § 1a AsylbLG in der neuen AV deutlicher als bisher betont.

Die neue AV und ein Begleitschreiben der Senatsverwaltung für Soziales findet sich unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/AV_Bln_1aAsylbLG_2006.pdf

Da das LSG Berlin-Brandenburg - wie zuvor das OVG Berlin - abweichend von der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Auffassung die "Null- Leistung" nach § 1a für zulässig erklärt hat, sollte vor einer gerichtlichen Durchsetzung ggf. einschlägig kompetenter anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Passbeschaffungsaufgabe der Ausländerbehörde als Tatbestand nach § 1a AsylbLG ?

- zweifelhafte Codierungspraxis der Berliner Ausländerbehörde -
Nach einer Vereinbarung zwischen Berliner Sozial- und Innenverwaltung beinhaltet die von der Ausländerbehörde in die Duldung eingetragene Aufforderung an den Ausländer, gültige Reisedokumente zu beschaffen, zugleich den Hinweis (Code) an das Sozialamt, es liege ein Missbrauchstatbestand Tatbestandes nach § 1a Nr. 2 AsylbLG AsylbLG vor.

Siehe dazu auch die Rundschreiben der Senatssozialverwaltung zu § 1a AsylbLG http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Rdschr_AsylbLG_2005.pdf

Folge ist die Leistungskürzung/streichung und Sachleistungen vom Sozialamt. Die Innenverwaltung behauptet, die Passbeschaffungsaufgabe werde ausschließlich in Fällen selbst verhinderter Abschiebung verfügt. In Fällen, in denen zwar ein gültiger Pass fehlt, der Ausländer jedoch nicht vorwerfbar durch sein Verhalten seine Abschiebung verhindert und

somit kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 AsylbLG vorliegt, wird (trotz Passpflicht, § 3 AufenthG) die Passbeschaffungsaufgabe angeblich nicht verfügt. (Falldarstellung s. Infobrief Dezember 2005) Der Flüchtlingsrat bezweifelt dies. Sozial- und Innenverwaltung haben uns jetzt aufgefordert dies zu beweisen. Wir bitten daher um Kopien von Duldungen und Grenzübertrittsbescheinigungen, in die eine Passbeschaffungsaufgabe eingetragen wurde, ohne dass der Flüchtling durch sein Verhalten eine sonst mögliche und zulässige Abschiebung vorwerfbar verhindert, zu übermitteln. Der Flüchtlingsrat bittet die Beratungsstellen um Dokumentation und Übersendung entsprechender Einzelfälle zwecks Weitergabe an die Innen- und Sozialverwaltung.

Wir brauchen dazu eine Kopie der Duldung mit Passbeschaffungsaufgabe und Personendaten (nicht anonymisiert!), sowie eine Erläuterung, weshalb in diesem Fall keine selbst verhinderte Abschiebung im Sinne des § 1a Nr. 2 AsylbLG vorliegt (z.B. Widerspruchsschreiben an das Sozialamt).

Allgemeine Erläuterungen zu den Tatbeständen nach § 1a AsylbLG (mit einer Rechtsprechungsübersicht) siehe http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/eckpunkte-paragraf_1a_asylblg.doc

Aufenthaltserlaubnisse ohne Arbeitserlaubnis?

(Informationen von Georg Classen)
Nach mehreren Eingaben des Flüchtlingsrates Berlin, siehe z.B. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Paragraf8_BeschVerfV_FrBln.pdf und http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnis_Vorschlag.pdf und einem mehr als deutlichen Hinweis in einem Schreiben des BMWA vom 11.10.05 an Berlins Innensenator Körting http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Paragraf9_BeschVerfV_BMWa.pdf hat **die Berliner Ausländerbehörde schließlich Ende November 2005 ihre integrationsfeindliche Haltung aufgegeben** und die Berliner Weisung zu § 39 AufenthG entsprechend angepasst: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Weisung_Arbeit_Berlin.pdf
Das bedeutet:
- Asylverfahrenszeiten werden nunmehr wie Duldungszeiten auf die 4jährige Wartezeit nach § 9 BeschVerfV angerechnet, und
- eine Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art ("Erwerbstätigkeit gestattet") ist an Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 23a, 25 Abs. 3 bis 5 u.a. unter der Voraussetzung der §§ 8 und § 9 BeschVerfV (mindestens 4jähriger Voraufenthalt, oder deutscher Schulabschluss o.ä.) mit der Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen zu erteilen. Die Vorlage eines konkreten Arbeitsangebotes und die Beteiligung der Arbeitsagentur ist nunmehr entbehrlich, die Arbeitserlaubnis ist auch dann zu erteilen, "wenn der Ausländer nicht arbeiten will".
Die Berliner Ausländerbehörde sieht sich allerdings

nicht in der Lage, die Akten der Ausländerbehörde auf im Laufe des Jahres 2005 erteilte Aufenthaltserlaubnisse ohne Arbeitserlaubnis durchzusehen und die Betroffenen zu informieren, dass sie nunmehr doch arbeiten dürfen und ihre Aufenthaltserlaubnis entsprechend ändern lassen können.

Auch könne man leider nicht sicherstellen, dass Ausländer, die bei der Ausländerbehörde wegen einer Arbeitserlaubnis vorsprechen, dort wie üblich nur einen Termin erst etwa 3 Monate später erhalten (!). Das Büro Piening wollte sich daher auf unsere Bitte des Problems annehmen, und sich für eine entsprechende Erweiterung der (interkulturellen ?) Handlungskompetenzen der Ausländerbehörde einsetzen....

Die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht in ihrer im August 2005 aktualisierten Weisung zu §§ 8 und 9 BeschVerfV ein entsprechendes Verfahren durch Erteilung einer "globalen Zustimmung" auch bundesweit.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 oder 9 BeschVerfV kann daher eine unbeschränkte Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art auch ohne Beteiligung der Arbeitsagentur und ohne Vorlegen eines konkreten Arbeitsangebotes durch den Antragsteller sofort von der Ausländerbehörde erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Ausländerbehörde eine "globale Zustimmung" der Arbeitsagentur eingeholt hat.

Vgl. dazu auch die geänderte DA BeschVerfV der Bundesagentur für Arbeit, Stand August 2005 <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Erl> bzw. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/DA_Arbeitserlaubnis.zip Ein Musterantrag auf Arbeiterlaubnis für Tätigkeiten jeder Art nach §§ 8 und § 9 BeschVerfV liegt bei. Das beschriebene Verfahren gilt jedoch nicht für Asylbewerber und Geduldete mit einem nur nachrangigem Arbeitsmarktzugang, siehe dazu <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnisantrag.pdf> Vgl. auch: Berliner Zeitung vom 24.01.2006: Erst warten, dann arbeiten; epd-Meldung

Bilanz der Berliner Härtefallkommission, Pressekonferenz am 19.01.2006

Auf einer Pressekonferenz zogen Mitglieder der Härtefallkommission zur Umsetzung der Härtefallregelung in Berlin 2005 Bilanz. Von Seiten der Senatsverwaltung für Inneres wurde

zuvor eine **Statistik** herausgegeben, wonach 430 Fälle im Vorjahr behandelt wurden. Davon wurden 291 Ersuchen nach § 23a AufenthG gestellt, von denen 187 vom Innensenator stattgegeben wurden.

Aus Sicht der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission (Kirchen, NGOs) würde eine **Bleiberechtsregelung** für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt wesentlich zur **Entlastung** der Härtefallkommission beitragen. Allein in der Beratungsstelle des Flüchtlingsrates (Traudl Vorbrodt, pax christi) wurden 2005 ca. 1.400 Personen beraten. Obwohl die Berliner Härtefallkommission bundesweit die meisten Fälle positiv zum Abschluss bringen konnte, wurde auf der Pressekonferenz im Einzelfall die (negative) Entscheidungspraxis hinterfragt. In einer Presseerklärung des Vertreters des Erzbistums Berlin in der Härtefallkommission, P. Klaus Mertens SJ, kritisierte dieser insbesondere die Benachteiligung nicht „leistungsfähiger“ (kranker, behinderte, alter) Menschen, die „ausländerrechtliche Sippenhaftung“ sowie das Agieren der Ausländerbehörde (u.a. Verweigerung der Arbeitserlaubnis).

Dem Flüchtlingsrat liegen mehrere Fälle von Familien vor, bei denen das Ersuchen der Härtefallkommission durch den Innensenator mit dem Verweis auf das Fehlverhalten der Eltern abgelehnt und die Trennung von Familienangehörigen hingenommen wurde. Unter diesen Entscheidungen leiden vor allem die Kinder, für die sich u.a. die Schulen und die betroffenen LehrerInnen engagieren.

Vgl.: u.a. TAZ vom 04.01.2006: Neues Schulfach: Widerstand.

VI. Verschiedenes

Neue Deutschkurse für Anfängerinnen:

Die Kurse richten sich besonders an Frauen, die keine Möglichkeit für Integrationskurse haben. Wann?: Am Dienstag, 07.03.05, 10.00 – 12.00 Uhr. Wie oft?: Für Anfängerinnen I, dienstags, donnerstags 10.00 – 11.45 Uhr. Für Anfängerinnen II: dienstags, donnerstags 12.00 – 13.45 Uhr. Wo?: S.U.S.I., Linienstraße 138 (Nähe U-6 Oranienburger Tor). Tel.: 030/ 28 26 62 70, www.susi-frauen-zentrum.com

Nächste Sitzungen des Flüchtlingsrates:

im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203 am 22. Februar (500. Sitzung!) und am 15. März 2006 14.30 Uhr

Sitzung des Arbeitskreises AK Junge Flüchtlinge

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73, Tel.: 030/666 40 720 am 06. März 2006 um 15.00 Uhr

Jens-Uwe Thomas, Berlin den 14. Februar 2006